



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen in Oberhausen

Herr
Peter Schuler

hat sein Mandat für die Bezirksvertretung Sterkrade
gem. § 37 Kommunalwahlgesetz durch
Verzichtserklärung zum 15.10.2013 niedergelegt.

Nach der Reihenfolge der Liste der FDP für den
Stadtbezirk Sterkrade ist der an 2. Stelle stehende
Bewerber

Herr
Dr. Manfred Schaefer
Jägerstr. 206
46149 Oberhausen
geboren 1941
Arzt

berufen worden, der damit an die Stelle des ausge-
schiedenen Mitgliedes tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter -
Bereich Statistik und Wahlen - schriftlich oder mündlich
zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit
§ 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande
Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998
(GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV. NW. S.
238), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt
dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 22.10.2013

Wehling
Wahlleiter

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 213 bis Seite 217
Ausschreibung
Seite 218 bis Seite 219

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 04.11.2013 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 641 - Marktstraße / Helmholtzstraße / Mülheimer Straße -

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 31, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Helmholtzstraße, westliche Seite der Mülheimer Straße, nördliche Seite der Marktstraße, westliche Seite der Alsenstraße, südliche und westliche Grenzen des Flurstückes Nr. 503, westliche Grenzen der Flurstücke 504 und 903.

Der Rat der Stadt hat am 23.11.2009 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das im Plan des Bereichs 5-1 -Stadtplanung- vom 14.10.2009 umrandete Gebiet beschlossen (Bebauungsplan Nr. 641).



*Bebauungsplan Nr. 641
Marktstraße/Helmholtzstraße/Mülheimer Straße*

Stadt Oberhausen
Bereich Stadtplanung
14.10.2009

Gesetzliche Grundlage ist § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr und
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 641 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Entwicklung von Kern-, Misch- und Wohngebieten;
- Maßgabe für das Wohnen in Kerngebieten;
- Steuerung und Prüfung der Verträglichkeit und Integration von bordellartigen Betrieben, Vergnügungsstätten, Einzelhandel erotischer Artikel und ähnlicher Nutzungen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 641 - Marktstraße / Helmholtzstraße / Mülheimer Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 641 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 23.11.2009 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 04.11.2013

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 641

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 641 - Marktstraße / Helmholtzstraße / Mülheimer Straße - wurde bereits am 15.12.2009 im Amtsblatt Nr. 23/2009 veröffentlicht. Um eine ordnungsgemäße ortsübliche öffentliche Bekanntmachung sicherzustellen, wird der Beschluss hiermit erneut veröffentlicht. Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung einer Satzung über den
Erlass einer Veränderungssperre (Nr. 142)
für einen Teilbereich des
Bebauungsplans Nr. 672 - Bottroper
Straße / Kettelerstraße (Innenstadt
Osterfeld) - vom 12.11.2013**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 142 vom 12.11.2013**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.2012, S. 436), in seiner Sitzung am 11.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-1 -Stadtplanung- vom 11.09.2013 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 142 liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 30, und umfasst das Flurstück Nr. 259.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

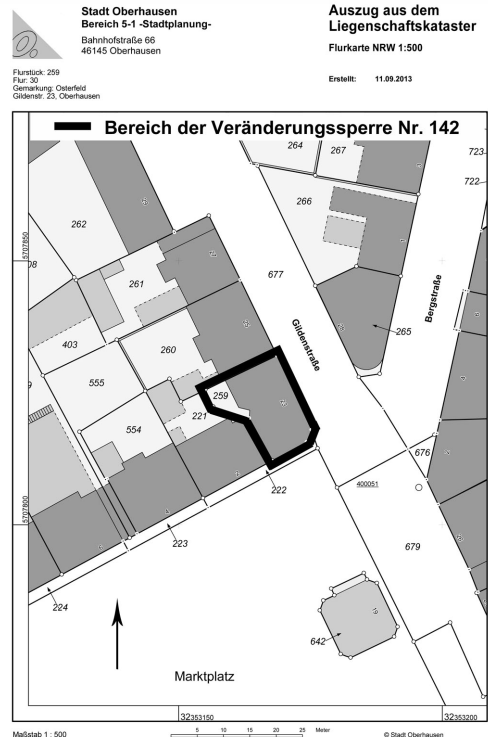
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtskräftig wird, spätestens jedoch am 29.01.2015. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der bisherige Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB angerechnet.



**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

Erklärung

Die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre (Nr. 142), ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 12.11.2013, wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:
 „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

**Übereinstimmungsbestätigung /
 Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2
 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung
 (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung über die Satzung der erlassenen Veränderungssperre (Nr. 142) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 11.11.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 12.11.2013

Wehling
 Oberbürgermeister

Ausschreibung

Bekanntmachung gem. § 12 in Verbindung mit § 3 (1) VOL/A

Öffentliche Ausschreibung:

- a) Ausschreibende Stelle**
 Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
 Infrastrukturelles Gebäudemanagement, Zentraleinkauf
 Bahnhofstr. 66
 46145 Oberhausen
 Frau Elsing
 Tel.: 0208 594-7220
 Fax: 0208 594-7229

Inhaltliche Rückfragen bitte ausschließlich per Mail an:
 Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
 Infrastrukturelles Gebäudemanagement, Zentraleinkauf
 Frau Elsing / Herrn Grandjean,
 silke.elsing@ogm.de / manfred.grandjean@ogm.de

In der Zeit vom 23.12.2013 bis zum 31.12.2013 können keine Bieterfragen bearbeitet werden !

Submissionsstelle:

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag bei der Submissionsstelle

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
 Technisches Gebäudemanagement, Technische Verwaltung
 - Submissionsstelle -
 Bahnhofstr. 66, Zimmer D 211,
 46145 Oberhausen

einzureichen.

- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
 Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c) Art und Umfang der Leistung / Ort der Leistungserbringung**
 Lieferung: 1 x Rettungswagen Typ C nach DIN EN 1789:2010-11 für die Feuerwehr der Stadt Oberhausen
- Ort der Leistungserbringung ist die Stadt Oberhausen.
- d) Aufteilung nach Losen / Nebenangebote**
 - Eine Aufteilung nach Losen ist nicht vorgesehen -
 - Nebenangebote sind nicht zugelassen -
- e) Ausführungszeitraum**
 Der verbindliche Liefertermin ist spätestens 2 Wochen nach Auftragsverteilung mitzuteilen. Auslieferung spätestens 10 Monate nach Auftragserteilung!
- f) Anforderung der Verdingungsunterlagen**
 Die Angebotsunterlagen können in der Zeit vom 15.11.2013 bis zum 02.12.2013 bei der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Technisches Gebäudemanagement, Technische Verwaltung, Bahnhofstr. 66, D211, (Frau Merten, Tel. 0208 594-7103), 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.

- g) Kosten der Unterlagen**
 10,00 € inkl. Versandkosten (bar oder Verrechnungsscheck), Kosten werden nicht erstattet.
- h) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)**
 Die Angebote sind bis 23.01.2014 (10.00 Uhr) einzureichen.
- i) Liefer- und Zahlungsbedingungen**
 Es gelten die Liefer- und Zahlungsbedingungen der Stadt Oberhausen gemäß der anzuerkennenden „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“
- j) Vorzulegende Unterlagen**
 Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A zu machen. Der Bewerber hat folgende Unterlagen vorzulegen:

Firmenprofil / Unternehmensdarstellung

Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen i.S.d. § 6 EG Abs. 4 und Abs. 6 VOL/A (in Angebotsvordruck enthalten)

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Zweifeln an der Richtigkeit der geforderten Eigenerklärung Fremdbescheinigungen über das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nachzufordern.

Angabe des Gesamtumsatzes in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, getrennt nach Jahren.

Referenzen

Dem Angebot sind durch den Bewerber Referenzen mit folgenden Anforderungen beizufügen.

Der Bieter muss mindestens 3 verschiedene in der Bundesrepublik Deutschland ansässige und im Rettungsdienst aktiv tätige Auftraggeber (z. B. Feuerwehren, Hilfsorganisationen) benennen, für die er bereits dem ausgeschriebenen Typ vergleichbare Rettungsdienstfahrzeuge in den Kalenderjahren 2011 und 2012 gefertigt und geliefert hat.

Qualitätsmanagementsystem

Nachweis über die Zertifizierung des Bieters über ein Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001.

Außerdem folgende Unterlagen:

Ausgefüllte und unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Kriterien nach dem TVgG-NRW (Vordruck liegt bei).

Benennung eines zertifizierten Fachunternehmens für die Behebung von Störungs- / Schadensfällen während der Gewährleistungsfrist (Abfrage in Angebotsvordruck enthalten). Auf gesondertes Verlangen ist außerdem innerhalb von 4 Kalendertagen ab Aufforderung eine Verpflichtungserklärung des benannten Fachunternehmens vorzulegen, dass er die Behebung von Störungs- / Schadensfällen übernimmt.

k) Zuschlagskriterien / Bewertung der Angebote

- Preis 50 %
- Kundendienst/Service 22 %
- Aufbauqualität / -eigenschaften 28 %

Die Wertung der Angebote erfolgt anhand einer Bewertungsmatrix.

l) Zuschlags- Bindefrist

Der Zuschlag wird bis zum 31.03.2014 erfolgen.

m) Besonderer Hinweis:

Die Ausschreibung und Auftragsvergabe erfolgt im Namen und auf Rechnung der Stadt Oberhausen.

Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL / A.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen können sich Bewerber / Bieter an die

Vergabekammer bei der Bezirksregierung
Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf,
Telefon 0211 0475-3131, FAX 0211 0475-3989, Mail
vergabekammer@brd.nrw.de, Internet
<http://www.brd.nrw.de/BezRegDdort/hierarchie/aufgaben/vergabekammer/index.php>

wenden.

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit ein Verstoß gegen Vergabebestimmungen nicht fristgerecht gegenüber dem Auftraggeber gerügt wurde oder mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind, vgl. hierzu im Einzelnen § 107 Abs. 3 GWB. Als unverzüglich i.S.d. § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB sieht der Auftraggeber eine Rüge an, die innerhalb von 5 Kalendertagen ab Kenntnis des vermeintlichen Vergabeverstoßes erfolgt.

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p>K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p>	
---	---	--



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 5. Dezember 2013
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
 Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

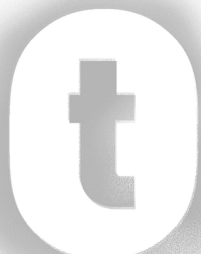
Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2013 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater_oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
 46045 Oberhausen
 Telefon 0208/85 78-180 und 184
 besucherbuero@theater-oberhausen.de
 www.theater-oberhausen.de